

HRRS-Nummer: HRRS 2010 Nr. 703

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2010 Nr. 703, Rn. X

BGH 2 StR 335/10 - Beschluss vom 5. August 2010 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 26. Februar 2010 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Ergänzend bemerkt der Senat: Die Nichtanwendung von § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB im Fall des Einsatzes des Teppichmessers als Drohmittel ist rechtsfehlerhaft (vgl. BGH, NStZ-RR 2001, 41; OLG Schleswig, NStZ 2004, 212, 214).

Dadurch ist der Angeklagte aber nicht beschwert.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.